

**Fahrkosten zum Arbeitsort****§ 33 Nr. 1**

(Steuererklärung  
Ziff. 500/501 bzw. 420/421)  
(Formular Berufsauslagen)

**Gesetzliche Grundlagen**

## § 33 StG

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

## § 3 StVO Nr. 13

<sup>1</sup> Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können abgezogen werden:

- a) bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus usw.) oder eines Verkehrsmittels, das von einem Dritten geführt wird (Mitfahrt): die tatsächlichen Kosten;
- b) bei Benützung eines Fahrrades bis 700 Franken;
- c) bei Benützung eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: bis 700 Franken;
- d) bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen aus beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle; ungünstigen Fahrplanes usw.) so können abgezogen werden:
1. für Motorräder mit weissem Kontrollschild: 40 Rappen/km;
  2. für Autos für die ersten 10'000 km 70 Rappen/km;
  3. für Autos für die nächsten 10'000 km 55 Rappen/km;
  4. für Autos für die nächsten 10'000 km 45 Rappen/km;
  5. für Autos für jeden weiteren km 35 Rappen/km.

<sup>2</sup> Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag kann höchstens der Abzug für auswärtige Verpflegung nach § 4 Absatz 1 geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Wenn der Steuerpflichtige das Motorrad oder das Privatauto zur Berufsausübung benutzen muss, können die Kosten der berufli-

chen Fahrten nach den Ansätzen von Absatz 1 Buchstabe d abgezogen werden, soweit die Kosten nicht vom Arbeitgeber vergütet werden.

#### Art. 26 DBG

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

#### Art. 5 BKV

<sup>2</sup> Als Kosten sind abziehbar:

- a. die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
- b. die notwendigen Kosten pro gefahrenen Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

### Weitere Grundlagen

- Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15. Juli 2016 - Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug (inkl. Beilagen)
- Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen (Praxisempfehlungen der SSK vom 2./3. Juni 2015 bzw. Dezember 2012)
- Jährliches Rundschreiben der ESTV: Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das jeweilige Steuerjahr

### Inhalt

1	Grundsätzliches .....	2
2	Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel .....	3
2.1	Grundsätzliches .....	3
2.2	Angestellte des öffentlichen Verkehrs .....	3
3	Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad .....	3
4	Auto, Motorrad .....	3
5	Bundessteuer .....	5
5.1	Pendlerabzug .....	5
5.2	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort .....	5

## 1 Grundsätzliches

Abziehbar sind grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für das öffentliche Verkehrsmittel. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist dann nicht zumutbar, wenn mit einem privaten Fahrzeug eine tägliche Zeitersparnis

von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt wird. Zumutbar ist, dass bei variabler oder gleitender Arbeitszeit eine Abstimmung auf die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel vorgenommen wird. Unmassgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die berufliche Stellung für sich allein.

## **2 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel**

### **2.1 Grundsätzliches**

Abziehbar sind grundsätzlich die Abonnementskosten für Bahn, Bus und Tram der 2. Klasse. Bei Benützung der 1. Klasse ist die Quittung beizulegen.

### **2.2 Angestellte des öffentlichen Verkehrs**

Bei allen Angestellten wird ein Privatanteil GA-FVP unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises bescheinigt. Für die Bescheinigung ist der Marktpreis massgebend. Der Privatanteil beträgt pauschal (bei allen Angestellten) 30 % des Einzelhandelspreises (abzüglich eines allfälligen durch den Angestellten bezahlten Betrags, wobei ein negativer Privatanteil nicht zulässig ist).

Bei der Abgabe eines GA-FVP ist auf dem Lohnausweis bei allen betroffenen Angestellten Feld F anzukreuzen. Somit entfällt ein allfälliger Arbeitswegabzug. Personen (Lokführer, Bus- und Tramchauffeure, Kontrollpersonal, Rangierpersonal usw.), die ihren Arbeitsweg aufgrund fehlender Verbindung zu Arbeitsbeginn oder -ende regelmässig nicht mit dem öV zurücklegen können, können ohne weiteren Nachweis für die Hälfte der Arbeitstage die Kosten mit dem privaten Motorfahrzeug geltend machen. Ein höherer Anteil (> 50 %) müsste der Steuerpflichtige belegen. Auf den Lohnausweisen von Personal, das regelmässig Früh- oder Spätdienst leistet, wird unter Ziff. 15 die Bemerkung «Unregelmässiger Dienst ohne öV-Verbindung» angebracht.

## **3 Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad**

Der Pauschalabzug für Fahrrad und Kleinmotorrad beträgt CHF 700 pro Jahr. Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen ist der Abzug anteilmässig (pro rata) zu kürzen.

## **4 Auto, Motorrad**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn:

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt sind oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann (Urteil

KSG SGSTA.2012.32 vom 25. Juni 2012; Urteil KSG SGSTA.2011.120 vom 26. März 2012);

- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp. pro Fahrkilometer;
- für Auto: 70 Rp. pro Kilometer für die ersten 10'000 km, 55 Rp. pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, 45 Rp. pro Kilometer für die dritten 10'000 km und 35 Rp. für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten;
- in der Regel wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt;
- für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen höchstens die Kosten der auswärtigen Verpflegung (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200) als Fahrtkosten gewährt werden;
- in der Regel ist bei 2 Fahrten (Wohnort/Arbeitsort und zurück) und einer einfachen Wegstrecke von mehr als 5 km (beim halben Verpflegungsabzug) bzw. mehr als 10 km (beim vollen Verpflegungsabzug) der Abzug für die auswärtige Verpflegung zu gewähren;
- grundsätzlich ist die streckenmässig kürzeste Route abzugsfähig, die schnellste Route nur bei erheblicher Zeitersparnis;
- für die Berechnung des Arbeitsweges wird auf die Angaben gemäss Google Maps abgestellt (Abfahrtszeit Montag 07:00 Uhr; gibt Google Maps eine Zeitspanne an, ist der mittlere Wert zu verwenden);
- Lehrer im Vollpensum können den Wegabzug i.d.R. für 180 Arbeitstage geltend machen. Das Steuergericht hat in einem Urteil vom 20. April 2020 (SGSTA.2019.61) diese Regelung nicht beanstandet. Die relativ offene Arbeitszeitregelung der Lehrpersonen rechtfertigen eine besondere steuerliche Regelung, da diese nicht die gleichen umfassenden Präsenzzeiten wie andere Arbeitnehmende haben;
- Aussendienstmitarbeiter können in der Regel keine Arbeitswegkosten geltend machen, da diese überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden bzw. vom Kunden direkt nach Hause fahren und somit alle Autokilometerkosten vom Arbeitgeber vergütet erhalten. Sollte dieser Fall nicht zutreffen, beispielsweise bei einem reduzierten Aussendienstanteil oder wenn die Kundenbesuche oft vom Arbeitsort (dem Sitz des Arbeitgebers) aus erfolgen, ist der auf den Arbeitnehmer entfallende Kostenanteil zu ermitteln (siehe Beispiele). Auch an Tagen mit Home-Office fallen keine Arbeitswegkosten an.

### Beispiele

1. Ein Aussendienstmitarbeiter hat ein Vollpensum inne, ist jedoch nur während 3 von 5 Tagen pro Woche im Aussendienst unterwegs (reine Aussendiensttage). An den verbleibenden 2 Tagen arbeitet er im Büro am Sitz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber vergütet lediglich die Autokosten während des Aussendiensteinsatzes. --> Der Arbeitnehmer kann an 2 Tagen pro Woche bzw. 88 Tagen pro Jahr die Arbeitswegkosten (Wohnort - Arbeitsort und zurück) geltend machen.
2. Komplizierter kann sich der Sachverhalt bei einem Aussendienstmitarbeiter, dessen Kundenkreis weit weg von seinem Arbeitsort, sich jedoch in der Nähe des Arbeitgebers befindet, präsentieren. Sollte der Arbeitgeber lediglich die Spesen ab Arbeitsort (Sitz des Arbeitgebers) vergüten, kann der Aussendienstmitarbeiter den regulären Arbeitsweg ganz oder teilweise abziehen. Die Situation muss individuell geprüft werden, z.B. mit Hilfe eines Fahrtenbuchs. Dabei gilt es, die Kilometerzahl insgesamt, d.h. Arbeitsweg sowie rein berufliche Fahrten, zu ermitteln. An den reinen Aussendiensttagen erhält der Arbeitnehmer zumindest einen Teil der auf den Arbeitsweg entfallenden Kosten vergütet. Dasselbe gilt bei Fahrten, anlässlich derer der Arbeitnehmer die Kunden unterwegs zum Arbeitsort besucht. – Der Arbeitnehmer, dessen regulärer einfacher Arbeitsweg 50 km beträgt, besucht morgens einen Kunden und legt dabei zusätzliche 10 km zurück. Anschliessend fährt er an seinen Arbeitsort, abends fährt er direkt nach Hause. Der Kunde liegt 20 km vom Arbeitsort entfernt. Der Arbeitgeber vergütet dem Arbeitnehmer 2 x 20 km als Autospesen. Die beim Arbeitnehmer anfallenden Wegkosten betragen 70 km (zurückgelegter Weg von total 110 km abzüglich vergüteten Weg von 40 km).

Die Möglichkeit der tatsächlich nachgewiesenen Fahrkosten entfällt. Es gelten nur noch die pauschalen, abgestuften Kilometeransätze.

## 5 Bundessteuer

### 5.1 Pendlerabzug

Bei der direkten Bundessteuer können pro Kalenderjahr maximal CHF 3'000 Fahrkosten (Fahrrad, öffentlicher Verkehr, Auto) geltend gemacht werden. Von dieser Regelung sind auch die Wochenaufenthalter betroffen, das heisst, dass die Fahrten während der Arbeitswoche zusammen mit den Fahrten am Wochenende (nach Hause und zurück) insgesamt nur noch zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000 abgezogen werden können.

Auch bei einer unterjährigen Beschäftigungsdauer ist ein Abzug von bis zu CHF 3'000 möglich. Bei Todesfällen kann der überlebende Ehegatte in beiden Steuerperioden zusammen maximal CHF 3'000 als Arbeitswegkosten abziehen.

### 5.2 Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Die Einschränkung des Pendlerabzugs auf maximal CHF 3'000 kann bei Angestellten mit persönlich zuge teiltem Geschäftsauto zu zusätzlichem Einkommen führen, wenn die für

den Arbeitsweg eingesparten Kosten CHF 3'000 übersteigen. Der eingesparte Betrag berechnet sich anhand der Anzahl Arbeitstage ohne Aussendiensttätigkeit x Arbeitsweg pro Tag x Kilometeransatz abzüglich CHF 3'000. Ist das Ergebnis positiv, führt dies bei der Bundessteuer zu zusätzlichem Einkommen.

### Beispiel

Angestellter im Vollpensum, Aussendienstquote 20 %\*, Arbeitsweg pro Tag 50 km (2 x 25 km):

Arbeitstage am üblichen Arbeitsort (220 x 80 %)	176 Tage
Wegstrecke an den Arbeitsort pro Jahr (176 x 50 km)	8'800 km
Einkommen, brutto (8'800 km x CHF 0.70)	CHF 6'160
./. maximaler Pendlerabzug	CHF 3'000
Einkommen, netto	<u>CHF 3'160</u>

\* Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 ist ein Aussendiensttag dann gegeben, wenn der Angestellte keinen (physischen) Kontakt mit dem üblichen Arbeitsort hatte. Dazu zählen reine Tage im Aussendienst, Auslandabwesenheit, Arbeitstage zuhause (Home-Office). Zur weiterführenden Definition sei auf die Mitteilung verwiesen. Die Beilage zur Mitteilung listet überdies pauschale (allgemein akzeptierte) Aussendienstanteile nach Branchen, Funktionen und Berufsgruppen auf.

Von der geltenden Regelung sind sowohl Angestellte mit persönlich zugeteiltem Geschäftsauto betroffen als auch solche, die mit ihrem Privatauto in einer Weise beruflich unterwegs sind, dass auch die Kosten des Arbeitswegs (durch Spesen) gedeckt sind.